

Satzung des Vereins „Schullandheim Humboldt-Gymnasium“

Fassung vom 07.12.2023

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der im Jahre 1957 gegründete Verein führt den Namen „Schullandheim Humboldt-Gymnasium“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nr. 4083 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung des Schullandheims „Haus Pempelfort“, Auf der Kirchenhecke 2-4, 51545 Waldbröl.

§ 4 Merkmale der Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Arbeit im Schullandheim wird davon bestimmt, dass die physische und psychische Integrität der dem Verein anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen jederzeit zu wahren ist.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen ohne Liquidation als Sondervermögen mit der gleichen Zweckbestimmung zugunsten des Humboldt-Gymnasiums in Düsseldorf an den Förderverein Humboldt-Gymnasium Düsseldorf e.V.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Vereinsmitglieder können volljährige, geschäftsfähige Personen werden („ordentliche Mitglieder“). ²Der Aufnahmeantrag kann schriftlich, per E-Mail oder online über ein auf den Internetseiten des Vereins hierfür zur Verfügung stehendes Formular gestellt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) ¹Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. ²Auch diese Entscheidung bedarf keiner Begründung.
- (4) ¹Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und weiterer Kontaktdaten oder Änderungen einer bestehenden Kontoverbindung mit Lastschriftermächtigung dem Verein mitzuteilen. ²Es besteht von Seiten des Vereins keine Verpflichtung zu entsprechender Datenermittlung.
- (5) ¹Die Mitgliedschaft in diesem Verein schließt eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft im „Verein der Ehemaligen und Freunde des Humboldt-Gymnasiums“ und/oder des „Fördervereins des Humboldt-Gymnasiums Düsseldorf“ nicht aus. ²Jedes Mitglied kann zudem Ämter in allen drei Vereinen übernehmen; jedoch können der 1. Vorsitzende und der Kassenwart nicht zeitgleich Mitglied im Vorstand eines der beiden anderen Vereine sein.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag von mindestens 25,-- €.
- (2) Die Mindestbeitragshöhe kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr abgeändert werden.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag vom Vorstand ernannt und auf ihren Wunsch von Beitragszahlungen befreit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) ¹Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. ²Die Erklärung muss dem Vorstandsmitglied mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zugehen.

- (3) ¹Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. ²Einen solchen stellt insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder die trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses nicht erfolgte Beitragsleistung (Zahlungsverzug von mindestens 6 Monaten) dar. ³Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. ⁴Gegen die Entscheidung steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. ⁵Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. ⁶Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat keine aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Vorstands (alle zwei Jahre) und erforderlichenfalls dessen Abwahl, Entlastung des Vorstands (jährlich), Entgegennahme der Berichte des Vorstands (laufend), Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre), Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) ¹In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. ²Sie soll nach Möglichkeit im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres einberufen werden.
- (4) ¹Der Vorstand kann zudem eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. ²Er ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. ³Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse eines Mitglieds gerichtet war.
- (6) ¹Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz an einem in der Einladung bekanntzugebenden Ort stattfinden oder online in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. ²Wird sie online durchgeführt, sind zusammen mit der Einladung die Einwahldaten zu versenden. ³Zudem ist bei Online-Versammlungen durch geeignete technische Maßnahmen die sichere Durchführung geheimer Wahlen und Abstimmungen zu ermöglichen.
- (7) ¹Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt. ²Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- (8) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Ladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (11) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

- (1) ¹Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes (ordentliche und Ehren-)Mitglied eine Stimme. ²Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. ³Wird die Mitgliederversammlung online abgehalten, sind technische Möglichkeiten für eine sichere anonyme Stimmabgabe vorzuhalten und den Mitgliedern zu erläutern.
- (2) ¹Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus der Person des 1. und des 2. Vorsitzenden sowie des Kassenführers zusammen. ²Die Position des 2. Vorsitzenden hat als geborenes Vorstandsmitglied der Schulleiter des städtischen Humboldt-Gymnasiums inne. ³Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ⁴Grundsätzlich vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam. ⁵Der 1. Vorsitzende kann den Verein allein vertreten, um Arbeitsverhältnisse für den Verein zu begründen und zu beenden sowie um sonstige Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von jeweils 10.000 EUR abzuschließen.
- (2) ¹Über den Vorstand im Sinne des § 26 BGB hinaus gibt es einen erweiterten Vorstand, dessen Mitglieder den Verein nicht gerichtlich und außergerichtlich vertreten. ²Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und der erweiterte Vorstand bilden zusammen den Gesamtvorstand.
- (3) Mitglied im erweiterten Vorstand sind
 - a) ein Vertreter des Lehrerkollegiums, der vom Schulleiter benannt wird,
 - b) bis zu vier Vereinsmitglieder, die gemäß Absatz 4 von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (4) ¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. ²Ausgenommen davon sind der 2. Vorsitzende und der Vertreter des Lehrerkollegiums.

- (6) ¹Beschlüsse innerhalb des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. ³Dieser hat das Recht, die zur Abstimmung stehende Frage stattdessen der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. ⁴Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (7) ¹Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. ²Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen zur Ausführung ihrer Tätigkeit unmittelbar entstandenen notwendigen Aufwendungen.
- (8) ¹Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber (Innenhaftung) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. ²Werden Vorstandsmitglieder wegen zum Schadenersatz verpflichtender Handlungen im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung von Dritten (Außenhaftung) in Anspruch genommen, haben sie einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. ³Der Vorstand darf namens und auf Rechnung des Vereins eine D&O-Versicherung für sich abschließen.
- (9) Das Amt als Vorstandsmitglied endet durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, Rücktritt, Tod oder Abwahl.
- (10) ¹Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der jeweilige Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, es sei denn, zwingende in der Person des Vorstandsmitgliedes liegende und/oder dem Zweck des Vereins zuwiderlaufende Gründe stehen dem entgegen. ²Darüber entscheidet der amtierende Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Vorstandsmitglieds.
- (11) ¹Bleibt ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB nicht im Amt oder wird ein Vorstandsamt in der laufenden Amtsperiode beendet, ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist. ²Die Ladungsfrist für diese Versammlung wird auf 7 Tage verkürzt. ³Bis zur Wahl eines neuen Mitglieds führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Verein übergangsweise alleine fort.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen oder zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Beirat

- (1) Der Beirat des Vereins setzt sich zusammen aus dem Schulpflegschaftsvorsitzenden sowie dem Schülersprecher.
- (2) ¹Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei dessen Tätigkeit. ²Er hat das Recht, an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. ³Der Beirat ist gegenüber dem Vorstand nicht weisungsbefugt, der Vorstand ist an die Ratschläge des Beirats nicht gebunden.
- (3) Der Beirat kann den Verein nicht nach außen vertreten.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Originalfassung der neuen Satzung ersetzt die bisherige Satzung des Vereins.
Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Düsseldorf, den 07.12.2023

Schullandheim Humboldt-Gymnasium
eingetragen im VR des Amtsgerichtes
Düsseldorf unter der Nr. VR 4083

Postanschrift: Pempelforter Str. 40,
40211 Düsseldorf

Tel.: (0211) 89-23551, Fax: (0211)
89-29619

✉ gy.pempelforterstr@schule.duesseldorf.de